

Satzung:

1. Der Verein führt den Namen "Wissenschaftliche Gesellschaft zur Förderung der Parapsychologie", mit dem Zusatz "e.V." nach erfolgter Eintragung, und hat seinen Sitz in 79102 Freiburg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die organisatorische, finanzielle und publizistische Förderung qualifizierter parapsychologischer Forschung an Hochschulen und hochschulnahen Instituten. Im besonderen ist der Verein bestrebt, Personal- und Sachmittel für experimentelle Forschungsprojekte auf zentralen parapsychologischen Gebieten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus unterhält der Verein die Parapsychologischen Beratungsstelle in Freiburg.
Die geförderten oder durchgeführten Projekte sollen nach Inhalt und Methodik den von dem Verein hierfür herauszugebenden Richtlinien genügen. Diese Richtlinien müssen den in den empirischen Natur- und Sozialwissenschaften üblichen wissenschaftstheoretischen und forschungsmethodischen Anforderungen genügen. Die Resultate dieser Forschung sollen der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. Als Publikationsorgan des Vereins dient die Zeitschrift für Parapsychologie und Grenzgebiete der Psychologie. Eine Zusammenarbeit mit ausländischen wissenschaftlichen parapsychologischen Vereinigungen und Universitätsinstituten ist vorgesehen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten auf Grund ihrer Mitgliedschaft zum Verein keinerlei Zuwendungen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Teileinrichtung der Universität Freiburg, die Parapsychologie in Forschung und Lehre vertritt, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Mitglieder des Vereins können einzelne Personen sein; die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.
6. Die Mitgliedschaft zum Verein ist beitragsfrei. Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung kann jedoch über Höhe und Fälligkeit von Geldbeiträgen, die von den Mitgliedern zu leisten sind, beschließen.
7. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlungen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
8. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
9. Die in den ersten 3 Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
11. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird von den Gründungsmitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Freiburg, den 15. Juni 1981
geändert in der Mitgliederversammlung
vom 27.10.2001

Dipl.-Psych. Eberhard Bauer
Günther Berkau
Dr. Horst Boog
Dr. Klaus Kornwachs
Dr. Walter von Lucadou
Prof. Dr. Johannes Mischo
Dipl.-Psych. Dr. Ulrich Timm